



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 127/10
(VG: 4 V 122/10)

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Grundmann am 01.07.2010 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 30.04.2010 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

A.

Die Antragsteller sind armenische Staatsangehörige. Die Antragstellerin zu 1., eine Krankenschwester, ist seit dem 06.09.2008 mit einem in Bremen lebenden deutschen Staatsangehörigen verheiratet, der Antragsteller zu 2. ist der 1995 geborene Sohn der Antragstellerin zu 1.

Beide beantragten mit am 27.01.2009 unterschriebenen Formularen bei der Deutschen Botschaft in Eriwan eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung. Dabei gaben sie im Antrag des Antragstellers zu 2. an, dieser sei der Sohn des Ehemannes der Antragstellerin zu 1. Bei ihrer Vorsprache in der Deutschen Botschaft in Eriwan erklärte die Antragstellerin zu 1., ihr Ehemann sei nicht der Vater des Antragstellers zu 2.; ihr Sohn kenne seinen – armenischen - Vater nicht. Ihr Ehemann habe aber nach armenischem Recht die Vaterschaft anerkannt (vgl. die Urkunde des armenischen Standesamts vom 16.09.2008, Bl. II 10 der Behördenakte); das Standesamt habe ihnen geraten, dies anstelle einer Adoption zu tun.

Die Antragsgegnerin verweigerte die Zustimmung zur Erteilung von Einreisevisa mit der Begründung, für den Antragsteller zu 2. sei der Familiennachzug nach § 27 Abs. 1a AufenthG nicht zugelassen, und bei der Antragstellerin zu 1. liege ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vor, da die Vaterschaftsanerkennung nachweislich nicht richtig sei. Gegen die Ablehnung der Visa-Anträge erhoben die Antragsteller Klage zum Verwaltungsgericht Berlin (VG 21 K 22.10 V).

...

Nachdem die Antragsteller mit einem von der litauischen Botschaft in Eriwan am 11.10.2009 ausgestellten Schengen-Visum am 19.10.2009 nach Deutschland eingereist waren, beantragten sie am 09.11.2009 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Zusammenlebens mit dem Ehemann der Antragstellerin zu 1. Dazu legten sie Nachweise über dessen Einkommen und Wohnung und ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme der Antragstellerin zu 1. an einem 120 Stunden umfassenden Deutschkurs in Eriwan vor. Mit zwei Verfügungen vom 12.01.2010 lehnte die Antragsgegnerin die Anträge ab und drohte den Antragstellern unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Abschiebung nach Armenien für den Fall an, dass sie ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung nachkämen. Über die Widersprüche der Antragsteller ist noch nicht entschieden.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin war die dort beigeladene Antragsgegnerin nach der Einreise der Antragstellerin nicht mehr bereit, der einvernehmlichen Beendigung des Rechtsstreits zuzustimmen. Das Verwaltungsgericht Berlin wies daraufhin mit Urteil vom 19.03.2010 die Klage gegen die Ablehnung des Visums zum Familiennachzug ab. Die Klage sei unzulässig, weil nach der Einreise in das Bundesgebiet das Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung von Visa fehle, in jedem Fall aber unbegründet, weil durch die Einreise die Zuständigkeit der durch das Auswärtige Amt ermächtigten Auslandsvertretung entfallen sei. Auch für die hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage fehle das Rechtsschutzbedürfnis.

Mit Beschluss vom 30.04.2010 hat das Verwaltungsgericht Bremen die aufschiebende Wirkung der Widersprüche gegen die Verfügungen der Antragsgegnerin vom 12.01.2010 hinsichtlich der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wiederhergestellt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin.

B.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antragstellern zu Recht vorläufigen Rechtsschutz mit der Begründung gewährt, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnisse offensichtlich rechtswidrig ist. Die Darlegungen der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung, auf deren Überprüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine andere Entscheidung.

I.

Der Antragstellerin zu 1. ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG als Ehegattin eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu erteilen.

1. Die materiellen Voraussetzungen dieses Anspruchs sind erfüllt. Die Auffassung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin zu 1. habe nicht glaubhaft gemacht, dass sie sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen könne (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), ist nicht nachvollziehbar.

Zwar mag fraglich sein, ob die von der Antragstellerin zu 1. vorgelegte Bescheinigung eines armenischen Lehrinstituts über die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs von 120 Stunden ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis ist und auf einer standardisierten Sprachprüfung beruht; entsprechende Nachfragen bei der Deutschen Botschaft in Eriwan, die sich vom Standpunkt der Antragsgegnerin aufgedrängt hätten, sind nicht erfolgt. Auf die Validität des Zeugnisses kommt es aber schon deshalb nicht an, weil der Konsulatssekretär der Deutschen Botschaft in Eriwan, bei dem die Antragstellerin zu 1. wegen ihres Visumantrags vorsprach, ihr bescheinigt hat, dass sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 verfüge (Aktenvermerk vom 08.04.2009). Anhaltspunkte dafür, dass diese Bescheinigung der Deutschen Botschaft zu Unrecht erfolgt sein könnte, sind nicht ersichtlich. Der Vermerk des Konsulatssekretärs (Bl. I 7 der Behördenakte) beruht auf einem längeren Gespräch mit der Antragstellerin zu 1. über ihren Visumsantrag, das nach der ausführlichen Mitschrift des Gesprächs (Bl. I 8f. der Behördenakte) „armenisch, manchmal deutsch“ geführt wurde. Die Antragstellerin zu 1. hat zudem eine Kopie des Testes einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache für den Ehegattennachzugs, das sie bei ihrer Vorsprache bei der Deutschen Botschaft in Eriwan ausgefüllt haben will, zu den Gerichtsakten gereicht (Anlage 5 zum Eilantrag, Bl. 16). Die Echtheit dieses Formulars wird von der Antragsgegnerin nicht bestritten; für sie spricht, dass das Schriftbild des Vermerks „ausreichendes Deutschkenntnisse“ weitgehende Übereinstimmungen mit der Mitschrift des Gesprächs durch den Konsulatssekretär aufweist. Da sich die Herkunft des Formulars aber nicht aus der Kopie selbst ergibt und keine entsprechende Kopie in den – allerdings teilweise unvollständigen und unsystematisch angelegten – Behördenakten befindet, kann die Echtheit im Rahmen dieses Eilverfahrens nicht abschließend erklärt werden. Das ist indes unschädlich, denn der formularmäßige Test ist nur eines der Erkenntnismittel, die der Auslandsvertretung zur Verfügung stehen. So bedarf es keines besonderen Nachweises der geforderten einfachen Sprachkenntnisse, wenn diese „bei der Antragstellung offenkundig“ sind (Ziff. 30.1.2.3.1 Satz 4 AVwV-AufenthG). Anhaltspunkte dafür, dass sich der Konsulatssekretär pflichtwidrig weder in der einen noch in der anderen Weise vom Vorliegen der erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse überzeugt hat, sind nicht erkennbar.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin lässt sich auch nicht aus der Vorsprache der Antragstellerin zu 1. bei der Antragsgegnerin am 11.11.2009 herleiten, dass die Antragstellerin zu 1. „offensichtlich über gar keine Sprachkenntnisse“ verfüge. Der Beschwerdeverortrag, es sei mehrfach versucht worden, die Antragstellerin zu 1. anzusprechen und sie zumindest zu einer Antwort auf einfache Fragen zu bewegen, die Antragstellerin zu 1. habe aber überhaupt nicht reagiert und die Kommunikation ausschließlich ihrem Ehemann überlassen, wird durch den Aktenvermerk der zuständigen Mitarbeiterin vom 11.11.2009 (Bl. I 37 Rs der Behördenakte) nicht gedeckt. Dort heißt es lediglich, die Antragstellerin zu 1. „hat hier kein Wort gesprochen, die Kommunikation erfolgte über den Ehemann (auch keine guten Deutschkenntnisse)“. Weitere Erkenntnisse über die sprachlichen Fähigkeiten der Antragstellerin zu 1. hat die Antragsgegnerin jedenfalls in der vorgelegten Behördenakte nicht festgehalten. Es ist nachvollziehbar und verständlich, dass die Antragstellerin zu 1. bei einem Behördengespräch die Gesprächsführung ihrem deutschen Ehemann überlässt. Aus dem Vermerk ergibt sich nicht, dass die Mitarbeiterin sich mit den Antworten des Ehemannes nicht zufrieden gegeben und versucht hat, ein Gespräch mit der Antragstellerin zu 1. zu führen. Der Versuch, sich selbst ein eigenes Bild über die Sprachkenntnisse zu machen, dessen sich die Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung berühmt, wird durch diesen Vermerk gerade nicht belegt. Im Übrigen ist auch wenig einleuchtend, warum die Antragstellerin zu 1. bei dem Gespräch bei der Antragsgegnerin über „offensichtlich gar keine Sprachkenntnisse“ verfügt haben soll, obwohl sie bereits in Armenien erfolgreich an einem Sprachkurs teilgenommen, das Gespräch mit dem Konsulatssekretär der Deutschen Botschaft „manchmal“ auf Deutsch geführt hat und bei der Volkshochschule nach entsprechender Einstufung am Intensivkurs der Stufe 2 teilnimmt.

Jedenfalls ohne die Auswertung der vollständigen Unterlagen der Deutschen Botschaft in Eriwan und eine Befragung des zuständigen Konsulatssekretärs über seinen Vermerk kann deshalb nicht angenommen werden, die Antragstellerin zu 1. habe vor ihrer Einreise nicht über die erforderlichen einfachen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Antragstellerin zu 1. einen Ausweisungsgrund verwirklicht hätte (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG).

Schon die angefochtene Verfügung hat zu Recht davon abgesehen, sich auf die Verwirklichung eines Ausweisungsgrundes zu stützen. Auch das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass der – allein in Betracht kommende – Ausweisungsgrund des §§ 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht. Nach dieser Vorschrift kann ausgewiesen werden, wer in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommens durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels oder eines Schengen-Visums gemacht hat, soweit er zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde.

a) Bei der Beantragung eines Visums zum Familiennachzugs sind zwar zunächst in dem Antragsbogen des Antragstellers zu 2. falsche Angaben über die Vaterschaft des Ehemannes der Antragstellerin zu 1. gemacht worden, die sich die Antragstellerin zu 1. zurechnen lassen muss. Sie hat aber bei ihrer Vorsprache in der Deutschen Botschaft, also noch im weiteren Verlauf des Antragsverfahrens, von sich aus darauf hingewiesen, dass das beurkundete Vaterschaftsanerkennnis falsch und ihr Ehemann nicht der Vater ihres Sohnes sei. Diese Richtigstellung im laufenden Verfahren führt dazu, dass – entgegen der von der Antragsgegnerin im Zustimmungsverfahren vertretenen Rechtsauffassung – der Ausweisungsstatbestand nicht verwirklicht worden ist.

b) Bei der Beantragung des Schengen-Visums hat die Antragstellerin zu 1. falsche Angaben gegenüber der litauischen Botschaft gemacht, wenn sie damals schon die Absicht hatte, nicht für einen befristeten Aufenthalt in das Schengen-Gebiet einzureisen und binnen drei Monaten zurückzukehren, sondern sich auf Dauer zum Zwecke des Ehegattennachzugs nach Deutschland zu begeben. Ob das der Fall war, kann – ebenso wie in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts – offen bleiben; zu Gunsten der Antragsgegnerin mag dies im Rahmen des Eilverfahrens unterstellt werden. Das Verwaltungsgericht hat den Unterlagen der litauischen Botschaft in der Behördenakte keinen Hinweis darauf entnehmen können, dass die Antragstellerin zu 1. über die aufenthaltsrechtlichen Folgen falscher Angaben belehrt worden wäre. Eine Überprüfung dieser Feststellung ist dem beschließenden Senat nicht möglich, weil die entsprechenden Unterlagen nicht mehr in der Behördenakte vorhanden sind, nachdem diese zwischenzeitlich der Antragsgegnerin zur Vervollständigung zurückgegeben worden waren. Dem Verbleib der entsprechenden Unterlagen nachzugehen, besteht im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens keine Veranlassung, weil die Antragsgegnerin die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht bestreitet, sondern lediglich vorträgt, dass sich die Antragstellerin der ausweisungsrechtlichen Folgen ihres Handelns im Klaren hätte sein müssen, auch wenn keine Belehrung durch die litauische Botschaft erfolgt sei. Dieser Vortrag kann der Beschwerde aber schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil eine solche Belehrung nach der eindeutigen Regelung in § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG Voraussetzung für die Verwirklichung eines Ausweisungsstatbestandes ist.

3.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet auch nicht daran, dass die Antragstellerin zu 1. nicht mit dem zum Familiennachzug erforderlichen nationalen Visum, sondern einem Schengen-Visum eingereist ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 4 AufenthG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann von diesem Erfordernis aber u. a. dann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind. Das ist hier der Fall. Die Antragstellerin zu 1. hat deshalb, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung darüber ob in ihrem Fall von der Durchführung eines Visumverfahrens abgesehen wird.

Eine solche Ermessensentscheidung fehlt bisher, weil die Antragsgegnerin – zu Unrecht – davon ausgeht, die Antragstellerin zu 1. habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bei der Ermessensausübung kann nicht vernachlässigt werden, dass die Deutsche Botschaft in Eriwan die Voraussetzungen für die Erteilung eines Nachzugsvisums bereits geprüft hat und die nochmalige Durchführung des entsprechenden Verfahrens lediglich eine „leere Förmerei“ wäre (vgl. Ziff. 5.2.2.1 Satz 1 VwV-AufenthG). Entgegen der Auffassung der Beschwerde lässt sich eine Ermessensausübung zu Lasten der Antragstellerin zu 1. auch nicht allein damit begründen, das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Sichtvermerkverfahrens wiege deshalb schwerer als das private Interesse der Antragstellerin zu 1. an einem nicht unterbrochenen Verbleib im Bundesgebiet, weil sich die Antragstellerin zu 1. durch ihre Einreise mit einem Schengen-Visum noch während des Gerichtsverfahrens über das Ehegattennachzugsvisum bewusst über die Vorschriften hinweggesetzt habe. Auch wenn dieser Vorwurf, falls er zutrifft, ernst zu nehmen ist, kann gleichwohl nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Antragsgegnerin durch ihre unbegründete Verweigerung der Zustimmung zur Erteilung des Visums (siehe dazu 2a) dazu beigetragen hat, dass die Antragstellerin zu 1. nicht zu ihrem Ehemann nachziehen konnte, obwohl sie materiell dazu berechtigt war. Bei einer Ermessensentscheidung, bei der dem Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art 6 Abs. 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit große Bedeutung zukommt, wird die Antragsgegnerin auch ihr eigenes Verhalten in Rechnung stellen müssen.

Für den Fall, dass die Antragsgegnerin – aus welchen Gründen auch immer – ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis kommen sollte, dass nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG von dem Visumverfahren abgesehen werden soll, ist sie nach Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber zumindest gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass das Visumverfahren zügig betrieben und eine längere Trennung der Eheleute so weit wie möglich vermieden werden kann. Dem lässt sich dadurch Rechnung tragen, dass die Antragsgegnerin gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV ihre Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug erteilt (vgl. Beschl. des Senats v. 26.04.2010 – 1 B 50/10 –, Asylmagazin 2010, 207 = NordÖR 2010, 240). Die – nicht näher begründete - Weigerung der Antragsgegnerin, eine Vorabzustimmung zu erteilen (Vermerk vom 20.01.2010), ist rechtswidrig.

II.

Der Antragsteller zu 2. teilt, wie die Beschwerde zu Recht bemerkt, ausländerrechtlich das Schicksal seiner Mutter.

Zwar besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AufenthG nur, wenn die Antragstellerin zu 1. allein personensorgeberechtigt ist. Das ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt, aber jedenfalls nicht von vornherein unwahrscheinlich, weil der Antragsteller zu 2. nach den Erklärungen der Antragstellerin zu 1. seinen Vater nicht kennt. In

einem solchen Fall spricht zumindest Einiges dafür, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich und das in § 32 Abs. 4 AufenthG eingeräumte Ermessen entsprechend reduziert ist.

Die Zweifel, die die Beschwerde hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts des Antragstellers zu 2. vorträgt, sind unsubstantiiert und haltlos. Schon das Verwaltungsgericht hat im Einzelnen vorgerechnet, dass das Nettoeinkommen des Ehemannes der Antragstellerin zu 1. für den Lebensunterhalt der Antragstellerin ausreicht. Dieses Nettoeinkommen hat sich inzwischen erhöht; zudem ist zumindest zweifelhaft, ob nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.03.2010 in der Rechtssache C-5789/08 (Chakroun – NVwZ 2010, 697 = InfAuslR 2010, 221) noch die Freibeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II vom Nettoeinkommen abgezogen werden dürfen. Die beiden Kinder des Ehemannes, deren Existenz die Antragsgegnerin zum Anlass für Spekulationen über eventuelle vorrangige Unterhaltsverpflichtungen nimmt, sind nach dem Vortrag der Antragstellerin volljährig und berufstätig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Grundmann